

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**der Deutsch-Chinesischen Handelsunternehmen (DCHK), Berlin
für Messen, Ausstellungen, Präsentationen**

1. Anmeldung/Vertrag

1.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Ausstellungsstand erfolgt ausschließlich auf dem von der DCHK bereitgestellten Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist sorgfältig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

1.2 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DCHK als verbindlich an. Der Kunde stellt sicher, dass auch die von ihm auf den Ausstellungen eingesetzten Personen die Vertragsbedingungen der DCHK einhalten.

1.3 Teilnahmebestätigung/Rechnung

Die Anmeldung wird von der DCHK durch Übermittlung der schriftlichen Bestätigung/Rechnung angenommen. Damit ist der Vertrag zustande gekommen. Mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung ist der Kunde zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen. Die Zulassung gilt ausschließlich für den jeweiligen Kunden und für die von ihm ordnungsgemäß angemeldeten Maßnahmen. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Nicht in den Anmeldeunterlagen enthaltene Sonderwünsche, Zusatzanforderungen oder Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DCHK.

Die DCHK kann Anmeldungen nur bestätigen, soweit noch Ausstellungsflächen zu vergeben sind.

1.4 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind vorbehaltlich von Nebenabreden, welche zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens der DCHK bedürfen, folgende Unterlagen:

- a) das Anmeldeformular
- b) die Anmeldebestätigung/Rechnung
- c) die besonderen Teilnahmebedingungen der DCHK
- d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass die vorgenannten Vertragsinhalte bei Vertragsabschluss vorlagen und ihm bekannt sind.

2. Gemeinschaftsaussteller/Gemeinschaftsstand

Es ist nicht zulässig, Ausstellungsflächen oder Präsentationsräumlichkeiten mit anderen Kunden oder Ausstellern zu teilen. Alle mit der Betreuung eines Ausstellungsstandes oder einer Präsentationsräumlichkeit betrauten Personen müssen demselben Kunden angehören.

3. Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten

3.1 Grundsatz

Die DCHK teilt die Ausstellungsflächen sowie die Präsentationsräumlichkeiten unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und Räumlichkeiten zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verwirklichung besteht jedoch nicht.

3.2 Änderung der Flächen und/oder Räumlichkeiten

Die DCHK behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen bzw. der Präsentationsräumlichkeiten auch nach erfolgter Zulassung und erforderlichenfalls auch kurzfristig zu verändern, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.

3.3 Austausch/Überlassung an Dritte

Eine auch nur teilweise Überlassung der durch die schriftliche Bestätigung /Rechnung fixierten vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte, Untervermietung, Verlegung, Teilung und/oder Tausch von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten sind unzulässig.

3.4 Gestaltung der Ausstellung

Die DCHK bietet Kunden die Inanspruchnahme chinesischer Standbaufirmen an. Dazu sind zwischen der DCHK und den Kunden gesonderte Vereinbarungen zu unterzeichnen. Eigene Standaufbauten dürfen nur auf der Grundlage der eingereichten Anmeldung in der dort wiedergegebenen Art und Weise erfolgen. Eigene Standaufbauten sind grundsätzlich selbsttragend zu erstellen. Eine Befestigung an Säulen, Fußböden oder Wänden ist untersagt. Vom Kunden geplante Umbauten, Einbauten und/oder Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen und/oder Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der DCHK. Feuermelder, Feuerlöschanlagen, Hydranten, elektrische Verteiler, Notbeleuchtungen, Fluchtwege müssen frei zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von ihrem Standort entfernt, noch überbaut, zugestellt, verdeckt oder abgehängt werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungsverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, die gemäß der Zulassung vereinbarten Preise an die DCHK zu zahlen.

Der Kunde trägt zudem die Kosten für Leistungen Dritter, soweit jene im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der DCHK für Kunden verauslagt worden sind. Alle ausgeschriebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Fälligkeit

Anzahlungen und Restzahlungen gemäß Zulassung sind unter Angabe der Rechnungsnummer bis zu den jeweils ausgewiesenen Terminen ohne Skonto und/oder Mittlerrabatte auf das in der schriftlichen Bestätigung/Rechnung angegebene Konto der DCHK zu leisten. Vor Ort gegebenenfalls in Auftrag gegebene Zusatzleistungen und/oder angefallene Nebenkosten werden dem Kunden nach Beendigung der Veranstaltung gesondert berechnet und sind unverzüglich zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die DCHK berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Wenn die DCHK einen höheren Verzugsschaden nachweist, kann dieser geltend gemacht werden. In gleicher Weise ist der Kunde berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als von der DCHK geltend gemacht.

4.3 Abtretung/Aufrechnung

Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegenüber der DCHK an Dritte abzutreten. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der DCHK die Aufrechnung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklären.

4.4 Beanstandungen

Der Kunde ist zur unverzüglichen Prüfung der schriftlichen Bestätigung/Rechnung der DCHK bzw. späterer Zusätze verpflichtet. Beanstandungen der schriftlichen Bestätigung/Rechnung bzw. späterer Zusätze können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung/Rechnung bzw. des späteren Zusatzes schriftlich gegenüber der DCHK geltend gemacht werden.

5. Haftung/Versicherung/Bewachung

5.1 Haftung der DCHK

Die DCHK haftet nur für Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Die DCHK haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen oder Präsentationen oder persönlich eingebrachter Gegenstände im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder während des Transportes. Weitergehende Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Folgeschäden oder ähnliches sind ausgeschlossen.

Sofern eine allgemeine Nachtbewachung und/oder ein Nachtverschluss des Veranstaltungsortes gewährleistet sind, schließt dies eine Bewachung der einzelnen Ausstellungsgegenstände und/oder Präsentationen nicht ein.

Im Schadensfall ist unverzüglich eine Schadensmeldung bei der DCHK einzureichen. Jeglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der DCHK entfällt, wenn die DCHK die Schadenersatzleistung ablehnt und der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten Klage erhebt.

5.2 Haftung des Kunden

Die Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten sind sowohl während des Auf- und Abbaus wie auch während der Dauer der Veranstaltung von dem Kunden pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für angemietete Gegenstände. Der Kunde haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch ihn selber, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte, von ihm genutzte Fahrzeuge bzw. Transporthilfsmittel oder von ihm eingeladene Besucher an dem Veranstaltungsort, den Einbauten, Einrichtungen sowie den Verlade- und Parkflächen verursacht werden. Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten sind während der Zeit des Aufbaus, der Ausstellung/Präsentation sowie des Abbaus durchgängig besetzt zu halten und ausreichend zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden abzuschließen. Der Kunde gewährleistet, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte für die von ihm verwendeten Logos, Signetten, Fotografien etc. hält und diese sowohl firmen- und markenrechtlich, als auch wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig und durch die DCHK nutzbar sind.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1 Absage des Kunden

Der Rücktritt vom Vertrag sowie die ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist nach erfolgter schriftlicher Bestätigung/Rechnung der DCHK nicht mehr zulässig.

Stimmt die DCHK dennoch einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung zu, so sind folgende Rechnungsbeträge an die DCHK zu entrichten:

- 50% des jeweiligen Rechnungsbetrages bei Vertragsaufhebung bis 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sofern die angemeldete Fläche noch anderweitig vermietet werden kann, ansonsten der Rechnungsbetrag zu 100%.
- 100% des jeweiligen Rechnungsbetrages bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt.

Die Berechnung erfolgt jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Kündigung durch DCHK

Die DCHK ist zur außerordentlich fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt. Ein solcher Vertragsverstoß liegt insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor:

- Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß schriftlicher Bestätigung/Rechnung,
- nicht fristgerechte und/oder nicht ordnungsgemäße Belegung der Ausstellungsflächen bzw. Präsentationsräumlichkeiten oder Nichteinhaltung der Aufbauanordnungen,
- Verstoß gegen besondere am Veranstaltungsort geltende Bestimmungen,
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden bzw. Zahlungsunfähigkeit.

Der Kunde hat die DCHK über das Eintreten solcher Umstände sofort in Kenntnis zu setzen.

Im Fall der von dem Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch die DCHK werden von dem Kunden geleistete Zahlungen nicht erstattet.

7. Verschiebung oder Aufhebung der Veranstaltung oder einzelner Ausstellungen oder Präsentationen

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder von der DCHK nicht verschuldeten zwingenden Gründen können die gesamte Veranstaltung oder einzelne Ausstellungen oder Präsentationen von der DCHK zeitlich verlegt, aufgehoben oder ihre Dauer verändert werden. Im Falle einer zeitlichen Verlegung oder Veränderung der Dauer bleibt die Anmeldung des Kunden verbindlich. Der Kunde kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe von der Fortgeltung der Anmeldung befreit werden

8. Werbung

Der Kunde darf nur innerhalb der ihm zugewiesenen Ausstellungsfläche und/oder Präsentationsräumlichkeiten Werbung betreiben. Nichtausstellenden oder präsentierenden Unternehmen ist die Werbung am Veranstaltungsort untersagt.

9. Sonstiges

9.1 Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Die Vermieterin des Veranstaltungsortes hat das Hausrecht in allen Bereichen. Sie ist zur Kontrolle der Ausstellungsstände und Präsentationen sowie zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen berechtigt.

Mit Zugang der Anmeldung unterwirft sich der Kunde allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den technischen Sicherheitsbestimmungen der Vermieterin des Veranstaltungsortes.

9.2 Öffnungszeiten/Offenhaltungspflicht

Der ausstellende Kunde ist verpflichtet, seine Ausstellungsfläche während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten sowie pünktlich zu räumen.

Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten müssen die ausstellenden und präsentierenden Kunden sowie deren Begleitpersonen den Veranstaltungsort verlassen und das Gelände geräumt haben.

9.3 Abbau/Beendigung der Ausstellung und Präsentationsmaßnahmen

Nach Beendigung der Ausstellung hat der Abbau des Ausstellungsstandes durch den Kunden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und bis zu dem vereinbarten Endtermin zu erfolgen. Erfolgt der Abbau des Ausstellungsstandes bzw. der Präsentationsräumlichkeiten nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so ist die DCHK berechtigt, die Entfernung und Lagerung sämtlicher Gegenstände auf Kosten des Kunden vorzunehmen

9.4 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Stand: Januar 2007